

Landschaftsschutzgebietsverordnungen der Region Hannover

LSG-H 1 – „Seefläche Steinhuder Meer“

Fundstelle: Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover
Nr. 40 vom 15. Oktober 2020, S. 449

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Seefläche Steinhuder Meer“ in den Städten Wunstorf und Neustadt am Rübenberge, Region Hannover (Landschaftsschutzgebietsverordnung „Seefläche Steinhuder Meer“ - LSG-H 1)

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1, 26, 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, i.V.m. den §§ 19, 23 und 32 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 104, das zuletzt durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 geändert worden ist (Nds. GVBl. S. 88), wird von der Region Hannover verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Seefläche Steinhuder Meer“ erklärt.
- (2) Das LSG liegt in der naturräumlichen Haupteinheit „Hannoversche Moorgeest“. Es befindet sich im Nordwesten der Region Hannover im Gebiet der Stadt Wunstorf, in der Gemarkung Steinhude und im Gebiet der Stadt Neustadt, in der Gemarkung Mardorf.
- (3) Die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1: 9.000 (Anlage). Sie verläuft auf der inneren schwarzen Linie des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Wunstorf, der Stadt Neustadt am Rübenberge und der Region Hannover, Fachbereich Umwelt (Naturschutzbehörde) kostenlos eingesehen werden. Die Karte ist unter dem Suchbegriff „Landschaftsschutzgebiete“ auch über den Internetauftritt der Region Hannover abrufbar.
- (4) Das LSG umfasst Anteile des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes 3420-331 (94) „Steinhuder Meer (mit Randbereichen)“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) und des Europäischen Vogelschutzgebietes 3521-401 „Steinhuder Meer“ (42) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Abl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (Abl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das LSG ist ca. 2.305 ha groß.

§ 2 Gebietscharakter

Das Steinhuder Meer ist mit einer Wasserfläche von ca. 2.900 ha der größte Binnensee und gleichzeitig der größte See des Lebensraumtyps 3150 „Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften“ in Niedersachsen. Es ist ein Flachwassersee mit einer durchschnittlichen Wassertiefe von etwa 1,45 Meter. Die tiefste Stelle beträgt rund 2,90 Meter. Im Westen des Sees befindet sich die ca. 1,4 Hektar große Insel Wilhelmstein, die um 1760 künstlich angelegt wurde. Im Südosten liegt die ca. 3,5 ha große „Badeinsel“, die in den 1970er Jahren ebenfalls künstlich angelegt wurde und der Erholungsnutzung dient.

Den mit ca. 2.274 ha größten Flächenanteil im LSG bildet die Seefläche inklusive ihrer Verlandungsbereiche und des Hagenburger Kanals. Im Norden und Süden umfasst das LSG zudem ca. 31 ha Landfläche. Hier befinden sich neben kleinen Erlenbruchwäldern, Feuchtgebüschern, Landschilfröhrichten und kleinflächig sehr gut ausgeprägtem Moorwald auch Wanderwege sowie der Bade- und Surfstrand. Im Westen und Osten grenzen unmittelbar die Naturschutzgebiete 60 „Westufer Steinhuder Meer“ und 154 „Totes Moor“ an, die ebenfalls jeweils einen Teil der Wasserfläche des Steinhuder Meers innehaben.

Das Steinhuder Meer mit seinen Randbereichen bildet entsprechend der Ramsar-Konvention ein Feuchtgebiet internationaler Bedeutung und fällt unter den Status eines Europäischen Vogelschutzgebietes. Das LSG als Teilkulisse des Vogelschutzgebietes 3521-401 „Steinhuder Meer“ (42) dient zahlreichen, an Feucht- bzw. Wasserlebensräume gebundenen Vogelarten als Nahrungs- und Rastgebiet. Durch seine Lage an der atlantischen Flugroute der Zugvögel wird das Steinhuder Meer mit seinen Randbereichen regelmäßig sowohl als Überwinterungsgebiet als auch Zwischenstation für durchziehende Vogelarten genutzt. Die Bestände einzelner Arten, die am Steinhuder Meer rasten, erreichen regelmäßig internationale Bedeutung (z. B. Löffelente, Zwergsäger), nationale Bedeutung (z. B. Gänsesäger, Silberreiher) bzw. landesweite Bedeutung (z. B. Krickente, Haubentaucher). Sowohl hinsichtlich der Vielfalt der schutzwürdigen Vogelarten als auch hinsichtlich der regelmäßigen Anzahl an Vögeln zählt das Steinhuder Meer mit seinen Randbereichen zu den bedeutendsten Brut- und Rastgebieten Niedersachsens.

Neben der Avifauna hat das LSG auch für zahlreiche weitere Tierarten eine wichtige (Teil-)Lebensraumfunktion. Aus Naturschutzsicht hervorzuhebende, streng geschützte und über dies FFH-Anhang II Arten sind beispielsweise der Fischotter (*Lutra lutra*) und die Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*). Im Steinhuder Meer finden sich zudem seltene Fischarten wie Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) und Steinbeißer (*Cobitis taenia*).

Die Größe, Lage und naturschutzfachliche Wertigkeit des Gebietes macht das LSG zum national und bezüglich der Zugvögel auch zur international bedeutenden Kernfläche für den Biotopverbund, es dient damit auch dem genetischen Austausch und der Stabilisierung der Populationen wild lebender Tiere. Gleichzeitig weist das Gebiet mit seiner vielfältigen Flora und Fauna und seinen seltenen Landschaftselementen eine besondere Vielfalt, Eigenart und Schönheit auf, die auch eine große Bedeutung für den wassergebundenen Sport und die Erholungsnutzung haben. Insbesondere die Wasserfläche, die Insel Wilhelmstein, die Badeinsel Steinhude sowie der Bade- und Surfstrand Mardorf sind vor allem in den Sommermonaten stark vom Wassersport und der touristischen Nutzung sowie der Freizeit- und Erholungsnutzung geprägt. Daneben stellt die Fischerei eine traditionell betriebene Nutzung dar.

§ 3 Schutzzweck

(1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist nach Maßgabe der §§ 26 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 19 NAGBNatSchG

1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie der Schutz von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. die Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie
3. die Erhaltung des Gebietes aufgrund seiner besonderen Bedeutung für die Erholung.

Die Erklärung zum LSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Entwicklung

1. der Seefläche mit einer guten Wasserqualität als Lebensstätte wild lebender Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften,
 2. ungestörter Teilbereiche als Nahrungs- und Ruheplätze für Brut- und Rastvögel,
 3. naturnaher Moorwälder, Erlen-Bruchwälder und Feuchtgebüsche mit einem intakten Wasser- und Bodenhaushalt als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,
 4. der naturnahen, vegetationsreichen Uferbereiche mit ausgeprägten (Land-)Schilfröhrichten als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,
 5. der Kernfläche des nationalen und internationalen Biotopverbundsystems,
 6. der Erholungsfunktion des Gebietes im Rahmen einer ruhigen, den Nummern 1 bis 5 nicht entgegenstehenden, naturverträglichen Erholungsnutzung.
- (2) Das LSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des LSG als Teilgebiet des FFH-Gebietes 3420-331 „Steinhuder Meer (mit Randbereichen)“ (94) und des Europäischen Vogelschutzgebietes 3521-401 „Steinhuder Meer“ (42) trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet 3420-331 „Steinhuder Meer (mit Randbereichen)“ (94) und der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet 3521-401 „Steinhuder Meer“ (42) insgesamt zu erhalten und wiederherzustellen.

(3) Erhaltungsziele des LSG für das FFH-Gebiet 3420-331 „Steinhuder Meer (mit Randbereichen)“ (94) im Bereich des LSG „Seefläche Steinhuder Meer“ sind die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorkommenden Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie:

1. 3150 - Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften

Das Steinhuder Meer als naturnahes Stillgewässer einschließlich seiner Ufersäume mit klarem bis leicht getrübbtem eutrophem Wasser und gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation aus Tauchblatt-, Schwimmblatt- und Röhrichtpflanzen mit stabilen Populationen der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.

2. 91D0 – Moorwälder

als naturnahe, weitgehend ungenutzte, torfmoosreiche Birken- und Kiefern-Moorwälder auf nährstoffarmen, nassen Hoch- und Niedermoorböden mit stabilen Populationen der charakteristischen Arten, einschließlich der Übergänge zu Erlen-Bruchwäldern. Ein ausreichender Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäume und strukturreiche Waldränder sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt.

3. Fischotter (*Lutra lutra*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch die Sicherung und naturnahe Entwicklung strukturreicher, ungestörter Bereiche des Steinhuder Meers, die insbesondere von einer natürlichen Dynamik, strukturreichen Gewässerrandbereichen mit vielfältigen Deckungsmöglichkeiten, hohem Fischreichtum und einer hohen Gewässergüte geprägt sind.

4. Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)

als vitales, langfristig überlebensfähiges Vorkommen durch Sicherung und Optimierung strukturreicher, naturnaher Uferländer als Insektenreservoir. Weiterhin sind an das Steinhuder Meer angrenzende Gehölzstrukturen, wie Waldränder und Hecken und gewässernahe Höhlenbäume als Männchen-, Paarungs- bzw. Tagesquartiere der Teichfledermaus zu erhalten, zu fördern und zu entwickeln.

5. Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)

Erhalt und Förderung einer langfristig überlebensfähigen Population in naturnahen Verlandungszonen des Steinhuder Meeres mit großflächigen emersen und/oder submersen Pflanzenbeständen und lockeren Schlammböden auf sandigem Untergrund.

6. Steinbeißer (*Cobitis taenia*)

Erhalt und Förderung einer langfristig überlebensfähigen Population in durchgängig besonnten Bereichen des Steinhuder Meeres mit vielfältigen Uferstrukturen, abschnittsweiser Wasservegetation und einem sandigen Gewässerbett sowie autotypischen Strukturen in den Uferbereichen.

(4) Erhaltungsziele für das Europäische Vogelschutzgebiet 3521-401 „Steinhuder Meer“ (42) im Bereich des LSG „Seefläche Steinhuder Meer“ sind die Erhaltung und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der wertbestimmenden und weiteren Vogelarten mittels der Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten.

1. Wertbestimmende Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 1 (Anhang I) der Vogelschutzrichtlinie:

a) Schwarzmilan (*Milvus migrans*) – als Brutvogel wertbestimmend

Zur Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes sind insbesondere Altholzbestände zu erhalten und zu schützen. Neben geeigneten Brutbäumen sind ein ungestörtes Horstumfeld sowie der Nahrungsreichtum des Steinhuder Meeres sicherzustellen.

b) Rotmilan (*Milvus milvus*) – als Brutvogel wertbestimmend

Zur Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes sind die Baumbestände und insbesondere die traditionellen Horstbäume zu sichern und ein ungestörtes Horstumfeld sicherzustellen.

c) Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*) – als Brutvogel wertbestimmend

Zur Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes sind ungestörte Brut- und Rufplätze zu erhalten und wiederherzustellen.

d) Zwergsäger (*Mergus albellus*) – als Gastvogel wertbestimmend

Zur Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes sind ungestörte Rast- und Nahrungshabitate mit einem hohen Nahrungsangebot (v.a. Kleinfische) zu sichern und zu fördern.

2. Wertbestimmende Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie:

a) Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*) – als Brutvogel wertbestimmend

Zur Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes sind ungestörte Brutplätze zu sichern. Strukturreiche Röhrichte und Seggenriede und strukturreiche Verlandungszonen mit dichter Krautschicht (und Gebüsch) sind zu erhalten oder wiederherzustellen.

- b) Wasserralle (*Rallus aquaticus*) – als Brutvogel wertbestimmend
Zur Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes sind großflächige, deckungsreiche Feucht- und Nasslebensräume mit Röhrichten und Großseggenriedern zu erhalten und zu entwickeln. Auch kleinere Röhrichtflächen (ab mindestens 200 m²) sind als Rückzugsflächen zu sichern. Der Erhalt von ungestörten Brut- und Rufplätzen ist sicherzustellen.
- c) Gänsesäger (*Mergus merganser*) – als Gastvogel wertbestimmend
Zur Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes sind insbesondere ungestörte Rast- und Nahrungshabitate zu erhalten und ein ausreichendes Nahrungsangebot zu sichern.
- d) Graugans (*Anser anser*) – als Gastvogel wertbestimmend
Zur Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes ist die Seefläche mit freien Sichtverhältnissen und unverbauten Flugkorridoren zu sichern und zu entwickeln. Ungestörte Rast- und Nahrungshabitate sind sicherzustellen.
- e) Haubentaucher (*Podiceps cristatus*) – als Gastvogel wertbestimmend
Zur Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes sind ungestörte Brut-, Rast- und Nahrungshabitate sowie gut ausgebildeter Röhricht- und Ufervegetation zu erhalten und zu entwickeln.
- f) Kormoran (*Phalacrocorax carbo*) – als Gastvogel wertbestimmend
Zur Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes sind insbesondere ungestörte Rast-, Nahrungs- und Schlafplätze zu sichern.
- g) Krickente (*Anas crecca*) – als Gastvogel wertbestimmend
Zur Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes sind ungestörte Rast- und Nahrungsräume zu erhalten und zu entwickeln.
- h) Löffelente (*Anas clypeata*) – als Gastvogel wertbestimmend
Zur Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes sind möglichst ungestörte Flachwasserlebensräume mit einem hohen Nahrungsangebot zu erhalten bzw. wiederherzustellen.
- i) Silbermöwe (*Larus argentatus*) – als Gastvogel wertbestimmend
Zur Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes sind ungestörte, offene Rast- und Nahrungsräume zu erhalten und zu entwickeln. Dazu zählen insbesondere Flachwasser- und Schlammzonen.
- j) Lachmöwe (*Larus ridibundus*) – als Gastvogel wertbestimmend
Zur Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes sind ungestörte, offene Rast- und Nahrungsräume zu erhalten und zu entwickeln. Dazu zählen insbesondere Flachwasser- und Schlammzonen.
- k) Tafelente – als Gastvogel wertbestimmend
Zur Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes sind Flachwasserzonen als Nahrungshabitate sowie ungestörte Rast- und Nahrungsräume zu erhalten und zu entwickeln.
- l) Sturmmöwe – als Gastvogel wertbestimmend
Zur Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes sind ungestörte, offene Rast- und Nahrungsräume zu erhalten und zu entwickeln. Dazu zählen insbesondere Flachwasser- und Schlammzonen.

3. Weitere streng zu schützende Vogelarten mit regelmäßigem Vorkommen im Landschaftsschutzgebiet, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des Vogelschutzgebietes sind (nicht abschließende, beispielhafte Aufzählung):
- a) Seeadler (*Haliaeetus albicilla*)
Zur Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes sind störungsfreie Alt- und Totholzbestände als potentielle Brut-, Ruhe-, Wach- und Nahrungswarten zu erhalten und zu entwickeln. Innerhalb der Nahrungshabitate sind freie Sichtverhältnisse sowie Fischreichtum erforderlich.
 - b) Fischadler (*Pandion haliaetus*)
Zur Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes sind die Baumbestände mit traditionellen Horstbäumen zu sichern und das Horstumfeld von Störungen frei zu halten. Des Weiteren sind störungsfreie Alt- und Totholzbestände als Ruhe-, Wach- und Nahrungswarten zu erhalten und zu entwickeln. Innerhalb der Nahrungshabitate sind freie Sichtverhältnisse sowie Fischreichtum erforderlich.
 - c) Knäkente (*Anas querquedula*)
Zur Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes sind insbesondere sumpfige Uferandbereiche mit freien Wasserflächen zu erhalten und zu entwickeln.
 - d) Blässgans (*Anser albifrons*)
Zur Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes ist die Seefläche mit freien Sichtverhältnissen und unverbauten Flugkorridoren zu sichern und zu entwickeln. Ungestörte Rast- und Nahrungshabitate sind sicherzustellen.
 - e) Zwergmöwe (*Hydrocoloeus minutus*)
Zur Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes sind ungestörte, offene Rast- und Nahrungsräume zu erhalten und zu entwickeln. Dazu zählen insbesondere Flachwasser- und Schlammzonen.

§ 4 Verbote

Vorbehaltlich der nach § 5 unter Erlaubnisvorbehalt stehenden oder nach § 6 freigestellten Handlungen sind im Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm, Licht oder auf andere Weise zu stören oder den Naturgenuss der Erholungssuchenden zu beeinträchtigen,
2. Hunde an Land unangeleint oder an mehr als 2 m langen Leinen laufen oder im See schwimmen zu lassen,
3. im Bereich der Seefläche oder deren naturnahen Ufern bauliche Anlagen aller Art zu errichten, wesentlich zu verändern oder in ihrer Nutzung zu ändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder zeitlich befristet sind,
4. mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder Kraftfahrzeuge, Anhänger oder sonstige Geräte abzustellen,
5. offenes Feuer zu entzünden oder zu unterhalten,
6. zu zelten oder zu lagern,
7. Geocaches abseits von Wegen oder Plätzen abzulegen,

8. das Gebiet direkt oder indirekt zu entwässern oder Handlungen vorzunehmen, die zu einer direkten oder indirekten Entwässerung des Gebietes führen können,
9. Pflanzen oder Tiere - insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten – auszubringen oder anzusiedeln,
10. wild lebende Pflanzen oder Tiere oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Lebensstätten zu beschädigen oder zu zerstören,
11. Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder Abfälle abzulagern oder zu entsorgen,
12. die Seefläche in der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang zu befahren oder in dieser Zeit außerhalb der genehmigten Häfen, Stege oder Anlegestellen zu ankern,
13. die Seefläche mit Wasserfahrzeugen in der Zeit vom 1. November bis 19. März zu befahren oder im See zu baden; dies gilt nicht für den Eissport,
14. die Seefläche mit Wasserfahrzeugen in dem in der Anlage (Karte) gekennzeichneten Rückzugsraum für Wasservögel in der Zeit vom 15. September bis 19. März zu befahren, dort zu baden oder in dieser Zeit dort zu ankern,
15. naturnahe Uferbereiche, insbesondere Wald-, Gebüsch- oder sonstige Gehölzbestände, Röhrichte, Großseggenriede oder Schwimmblattpflanzengesellschaften zu betreten oder zu befahren; Betreten ist jedes sich hineinbegeben,
16. Feuerwerke abzubrennen,
17. Drachen aller Art steigen zu lassen, das gilt nicht für das befugte Kitesurfen sowie das Drachen steigen lassen auf der Badeinsel und dem Bade- und dem Surfstrand,
18. unbemannte Luftfahrzeuge zu betreiben sowie mit bemannten Luftfahrzeugen zu starten, eine Mindestflughöhe von 600 m zu unterschreiten oder zu landen. Hiervon unbeschadet bleiben die Abweichungsmöglichkeiten insbesondere auch der Bundeswehr nach § 30 LuftVG sowie die Freistellungen nach § 6 Abs. 2 Nr. 8 und § 6 Abs. 9 unter anderem für den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Militärflugplatzes Wunstorf.

§ 5

Erlaubnisvorbehalte

- (1) Sonstige Handlungen, die geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu verändern oder dem besonderen Schutzzweck des § 3 zuwiderzulaufen, bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde.

Der Erlaubnis bedarf insbesondere, wer beabsichtigt,

1. vorhandene Stege wesentlich baulich zu verändern oder durch Neubauten zu ersetzen,
2. außerhalb der Seefläche und deren naturnahen Ufern, auf der Insel „Wilhelmstein“, der „Badeinsel“, dem Surf- oder Badestrand bauliche Anlagen zu errichten, zu verändern oder in ihrer Nutzung zu ändern,
3. die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen (z. B. Entschlammung) oder Ablagerungen oder Stoffe aller Art einzubringen,
4. baugenehmigungsfreie Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen, die nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder nicht als Ortshinweis dienen,
5. Maßnahmen zur Besucherlenkung oder -information umzusetzen,
6. Ufergehölze oder sonstige Gehölze außerhalb des Waldes zu beseitigen sowie Maßnahmen durchzuführen, die eine Beeinträchtigung, Schädigung oder Zerstörung dieser Gehölze herbeiführen können,
7. Biozide auszubringen,
8. ortsfeste Kabel-, Draht- oder Rohrleitungen ober- oder unterirdisch zu erstellen oder Masten aufzustellen,
9. den Rundweg zu erneuern,

10. organisierte Veranstaltungen aller Art durchzuführen,
11. das jährlich an einem Wochenende im August stattfindende „Festliche Wochenende“ einschließlich des Feuerwerks.

Außerhalb des LSG bedarf, unbeschadet der Vorschriften der Verordnungen der angrenzenden NSG HA 60 „Westufer Steinhuder Meer“ und NSG-HA 154 „Totes Moor“ (siehe Anlage: Übersichtskarte) der Erlaubnis, wer beabsichtigt, an anderen Tagen als Silvester im Umkreis von 500 m um das LSG herum Feuerwerke abzubrennen.

- (2) Die Erlaubnis ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, auf Antrag von der Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn und soweit der Charakter des Gebietes nicht verändert wird, die Handlung dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderläuft und eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen ausgeschlossen ist. Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 8 und 10 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 4 und von den Erlaubnisvorbehalten des § 5 Abs. 1 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind:
 1. das Betreten und Befahren der Landfläche
 - a) durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung der Grundstücke. Dies gilt nicht für das Befahren der Landfläche mit Kraftfahrzeugen zum Zweck der sonstigen fischereilichen Nutzung (Angelfischerei) und zur Jagdausübung. Das Befahren des Gebietes zur Jagdausübung ist beschränkt auf die notwendige Bergung von Wild und zur notwendigen Errichtung, Unterhaltung und Instandsetzung von zulässigen jagdlichen Einrichtungen,
 - b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 2. das Befahren der Seefläche
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) durch die Wasserrettung zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben,
 - d) mit Booten des Eigentümers der Insel Wilhelmstein und der Pächter der dortigen Gaststätte und des Hotels, ausgenommen Fahrgastschiffe, mit der Maßgabe, dass § 4 Satz 2 Nrn. 14 und 15 gelten; in der Zeit vom 01. Nov. bis 19. März sind ausschließlich direkte Anfahrten vom Anleger an Land zur Insel und zurück freigestellt,
 - e) mit Booten der Fahrgastschifferei mit der Maßgabe, dass § 4 Satz 2 Nrn. 12 bis 15 gelten,

- f) mit Segelbooten, solche mit Verbrennungsmotor ausschließlich ohne Benutzung des Motors sowie zu Wett- und Trainingsfahrten mit Wasserfahrzeugen (z. B. Regatten) mit der Maßgabe, dass § 4 Satz 2 Nrn. 12 bis 15 gelten,
 - g) anlässlich von bis zu 4 Trainingsveranstaltungen der Leistungssegler in der Zeit vom 1. November bis 19. März, wenn diese der Naturschutzbehörde mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der beanspruchten Fläche, des Zeitraums und der Teilnehmerzahl schriftlich angezeigt werden. Die Naturschutzbehörde kann nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 Satz 1 die Veranstaltung untersagen oder unter Bedingungen und Auflagen gestatten,
 - h) und des Hagenburger Kanals mit kleinen Fahrzeugen ohne Eigenantrieb oder mit batteriebetriebenen Elektromotoren mit einer Leistung bis 7,35 kW (10 PS) mit der Maßgabe, dass § 4 Satz 2 Nrn. 12 bis 15 gelten,
3. das Baden mit der Maßgabe, dass § 4 Satz 2 Nrn. 13 bis 15 gelten, und der Eissport,
 4. Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 5. der fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils an allen öffentlichen Wegen in den Monaten Oktober bis Februar, sofern die Maßnahme mindestens vier Wochen vor Beginn bei der unteren Naturschutzbehörde schriftlich angezeigt wurde,
 6. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes, sofern die Maßnahme mindestens vier Wochen vor Beginn bei der unteren Naturschutzbehörde schriftlich mit Angaben zu Ort, Umfang und Zeit der Ausführung angezeigt wurde. Eine Anzeige ist nicht erforderlich, wenn die jeweilige Maßnahme in einem Gewässer-Unterhaltungsplan enthalten ist, der im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erstellt wurde.
 7. der Betrieb, die Überwachung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Leitungen zur öffentlichen Ver- und Entsorgung sowie von öffentlichen Wegen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; dies gilt insbesondere für den militärischen Flugverkehr auf dem Militärflughafen Wunstorf sowie für die notwendigen An- und Abflüge auch bei militärischen Übungen,
 8. die Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen, sofern die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung schriftlich angezeigt wurden,
 9. der Rückbau von baulichen Anlagen aller Art, wenn dieser der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Vorlage einer Baubeschreibung mit Angaben zu Ort und Zeit angezeigt wurde,
 10. der jährliche Auf- und Abbau der Stege einschließlich der notwendigen Stromversorgung sowie deren Lagerung am Ufer,
 11. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder Entwicklung sowie zur Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,

12. die Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- (3) Freigestellt ist die Fortführung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtmäßig bestehende bestimmungsgemäße Nutzung der Insel „Wilhelmstein“, der „Badeinsel“ sowie des Bade- und Surfstrands jeweils einschließlich der zugehörigen rechtmäßig bestehenden baulichen Anlagen, mit der Maßgabe, dass § 4 Satz 2 Nr. 1 und § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 gelten.
- (4) Freigestellt sind organisierte Zeltlager auf der Badeinsel.
- (5) Freigestellt ist die Holzentnahme in den Waldbereichen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße im Haupt- oder im Nebenerwerb betriebene Fischerei auf dem Steinhuder Meer.
- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der sonstigen fischereilichen Nutzung (Angelfischerei) mit der Maßgabe, dass § 4 Satz 2 Nrn. 12 bis 15 gelten,
1. unter Berücksichtigung der in § 5 Abs. 4 BNatSchG dargestellten Ziele und unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an dessen Ufern, insbesondere keine Störung von Brut- oder Rastvögeln,
 2. ohne Schaffung neuer Pfade in vegetationsreichen Uferzonen,
 3. ohne die Verwendung von Reusen, Aalkörben oder vergleichbaren Fischereigeräten; ausschließlich Angelruten sind zulässig.
- (8) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd soweit
1. Ansinneinrichtungen ausschließlich landschaftsangepasst errichtet werden und an dessen Standort durch die Jagdausübung weder geschützte Biotope noch stöempfindliche Arten beeinträchtigt werden,
 2. von den verwendeten Fanggeräten keine vermeidbaren Gefährdungen für nach § 44 BNatSchG geschützte Tierarten, insbesondere für den Fischotter (*Lutra lutra*), ausgehen.
- (9) Die Zustimmung ist bei den in Absatz 2 Nr. 11 und Nr. 12 und Absatz 5 genannten Fällen von der Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn und soweit der Charakter des Gebietes nicht verändert wird, die Handlung dem besonderen Schutzzweck nicht zu widerläuft, und eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen ausgeschlossen ist. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (10) Freigestellt ist die Umsetzung von Plänen und Projekten im Natura 2000-Gebiet, die aufgrund einer im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erteilten Ausnahme nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zulässig sind.
- (11) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG zum gesetzlichen Biotopschutz sowie der §§ 39 und 44 BNatSchG zum gesetzlichen Artenschutz bleiben unberührt.
- (12) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 7 Befreiungen

- (1) Die Naturschutzbehörde kann gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung eine Befreiung erteilen, wenn
1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher

- sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann gemäß § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 8 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde anordnen, den früheren, entgegen den Vorschriften veränderten Zustand wiederherzustellen, wenn gegen die Verbote des § 4, die Erlaubnisvorbehalte des § 5 oder die Zustimmungs- oder Anzeigepflichten des § 6 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 9 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege, zur weiteren Information über das LSG sowie das Ausbringen von Bojen zur Kennzeichnung der Seefläche.
- (2) Zu dulden ist insbesondere die Beseitigung invasiv auftretender Neophytenbestände.
- (3) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Verboten in § 4 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 18 zuwiderhandelt,
 2. Handlungen nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 11 oder Handlungen nach § 5 Abs. 1 Satz 3 vornimmt oder
 3. den Maßgaben nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 lit. d) bis lit. h), Nr. 3, Abs. 3 oder Abs. 7 zuwiderhandelt,
- ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung gemäß § 6 Absätze 2 bis 8 oder Abs. 10 vorliegen oder eine Erlaubnis gemäß § 5 oder eine Befreiung gemäß § 7 gewährt wurden.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden.

§ 11 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem unter Abs. 1 genannten Zeitpunkt tritt die Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Feuchtgebiet internationaler Bedeutung Steinhuder Meer“ in den Landkreisen Hannover, Nienburg und Schaumburg vom 12. Juni 1981 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover 1981/Nr. 14 vom 24.6.1981), zuletzt geändert durch die II. Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles „Feuchtgebiet Internationaler Bedeutung Steinhuder Meer“ in den Landkreisen Hannover, Nienburg und Schaumburg vom 12.06. 1981 (Abl. RB Hann. vom 24. 06. 1981) in der zurzeit gültigen Fassung, vom 20. August 1985 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover 1985/Nr. 23 vom 4.9.1985) in dem hier überplanten Gebiet außer Kraft.

Hannover, 29.09.2020

Az.:36.24 1205/H 1

Region Hannover
Der Regionspräsident
Hauke Jagau